

Mitversicherung von Auslandsschäden in der VH-Versicherung für Steuerberater*

Europa „plus“-Deckung ohne Beschränkung der Deckungssumme

Grundsätzlich besteht für Auslandsrisiken im Rahmen der Steuerberaterdeckung Versicherungsschutz bis zur jeweils vertraglich vereinbarten Deckungssumme, soweit es sich dabei um Haftpflichtansprüche handelt,

- die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden sowie
- die aus der Verletzung und Nichtbeachtung ausländischen Rechts entstehen,

nicht nur im europäischen Ausland, sondern auch der Türkei sowie den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland.

Weltweite Deckung für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen bis 250.000 €

Über den vorstehend skizzierten Geltungsbereich hinaus und insofern in Erweiterung der oben genannten Ziffer 2 besteht sogar weltweit Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts, soweit sie bei der das Abgaberecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers aus dieser Erweiterung ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Keine Deckung für stationäre Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete Standorte (Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen).

Fazit

Auslandsschäden sind versichert und zwar in einem Umfang, der dem Berufsangehörigen erfahrungsgemäß in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle den Versicherungsschutz bietet, den er benötigt. Sofern Bedarf für einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz besteht, ist, wie immer in besonders gelagerten Einzelfällen, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Versicherer erforderlich.

Autor: Gundi Brinkmann/Leitung Haftpflicht
(HDI-Gerling Firmen- und Privat Versicherung AG)

*Die Aussagen gelten für die aktuellen Bedingungen (VH 558)